

1496

Mittwoch, 16 August 1950.

Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE). Beitritt der Schweiz zum Abkommen über eine europäische Zahlungsunion.

Politisches Departement.) Antrag vom 15. August 1950.
 Volkswirtschaftsdepartement.)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. Juli 1950.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement legen folgenden gemeinsamen Bericht vor:

I.

„Die Signatarstaaten der Konvention vom 16. April 1948 über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit haben - in Ausführung des Artikels 4 betreffend Erleichterung der Handelsbeziehungen - in den Jahren 1948/49 und 1949/50 je ein Abkommen über den innereuropäischen Zahlungs- und Kompensationsverkehr abgeschlossen. Für die Schweiz war in diesen beiden Abkommen eine Sonderstellung vorgesehen insofern, als die multilateralen Kompensationen für sie nicht automatisch, sondern von ihrem vorherigen, jeweiligen Einverständnis abhängig waren und die Bestimmungen über die gegenseitige Gewährung sogenannter Ziehungsrechte auf sie keine Anwendung fanden.

Ende 1949 hat die amerikanische Marshallplanverwaltung (ECA) der Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit ein Memorandum unterbreitet, das die Grundidee eines Zahlungsabkommens im Sinne einer multilateralen europäischen Zahlungsunion enthielt. Der Leitgedanke war dabei, den europäischen Handel aus den Fesseln des Bilateralismus zu befreien und einen entscheidenden Schritt in der Richtung auf seine marktwirtschaftliche Organisation zurückzulegen. Vom Monat Januar 1950 an hat sich das Zahlungskomitee der OECE, später auch das Handelskomitee mit der Prüfung dieses Memorandums und der Ausarbeitung der Grundzüge einer solchen Zahlungsunion befasst. Es machten sich dabei vorerst gewisse Gegensätze zwischen den Auffassungen der britischen sowie der skandinavischen Länder einerseits und denjenigen der meisten übrigen Mitgliedstaaten der OECE andererseits bemerkbar. Die ersteren traten für eine fast ausschliesslich auf Krediten fussende Zahlungsunion ein, während die wichtigsten kontinentalen Länder, wie auch die Schweiz, der Meinung waren, es seien neben gewissen Krediten auch Goldzahlungen nach den klassischen Grundsätzen des Aussenhandels vorzusehen, und die Union sei nötigenfalls auf die Länder zu beschränken, deren wirtschaftliche

Gesundung schon einen gewissen Grad erreicht habe. Politische Ueberlegungen und Konzessionen Grossbritanniens führten jedoch schliesslich dazu, dass die Zahlungsunion auf umfassender Grundlage geplant und in ihrem Rahmen für die wirtschaftlich schwachen Länder eine Sonderhilfe vorgesehen wurde.

Am 7. Juli hat der europäische Wirtschaftsrat auf der Stufe der Staatsminister die vom Zahlungs- und Handelskomitee ausgearbeiteten Prinzipien einer europäischen Zahlungsunion angenommen. Bevor der schweizerische Delegierte, Herr Minister von Salis, seine Zustimmung zu den Grundsätzen der Zahlungsunion erklären konnte, musste die schweizerische Delegation in mühsamen Verhandlungen erwirken, dass für die beteiligten Länder, insbesondere die Schweiz, gewisse Möglichkeiten vorgesehen wurden, sich im Falle nachteiliger Auswirkungen des Abkommens handelspolitisch zur Wehr zu setzen. Herr Minister von Salis hat im übrigen erklärt, ein effektiver Beitritt der Schweiz zur Zahlungsunion werde erst dann möglich sein, wenn die Eidgenössischen Räte das Abkommen gebilligt haben werden.

II.

Die vom Rat der OECE angenommenen Grundsätze der Zahlungsunion sind im beigefügten Dokument C(50)190(final) der OECE enthalten. Sie seien im folgenden unter Berücksichtigung der besonders die Schweiz interessierenden Fragen zusammengefasst.

1. Ziel.

Die Zahlungsunion hat zum Zwecke, die laufenden Zahlungen aus dem Warenverkehr, dem unsichtbaren Handelsverkehr und den allenfalls zugelassenen Kapitalbewegungen zwischen den OECE-Ländern unter Einbezug der monetär angeschlossenen überseeischen Gebiete (Kolonien, Sterling Area) zu regeln. In diesem Rahmen soll sie die Konvertibilität der europäischen Währungen unter sich herbeiführen, so dass jeder Ueberschuss in der Richtung auf ein Land zur Deckung eines Defizites gegenüber einem andern Land verwendet werden kann und somit, was den laufenden Zahlungsverkehr anbelangt, der Begriff der harten und weichen Währungen in Europa verschwindet. Gleichzeitig ist die Zahlungsunion dazu berufen, die Befreiung des Aussenhandels von den Einfuhrbeschränkungen zu fördern.

2. Mechanismus.

a) Kompensation. Am Ende jedes Monats (bis Ende 1950 am Ende jedes zweiten Monats) werden die Mitglieder der Zahlungsunion der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel die Zahlungsspitzen melden, die sich aus dem gegenseitigen Handelsverkehr ergeben. Diese Spitzen werden in einer multilateralen Kompensation vollständig gegeneinander aufgerechnet, so dass für jedes Land nur noch ein Gesamtüberschuss oder ein Gesamtdefizit gegenüber allen übrigen Ländern bestehen bleibt, das alsdann als Nettoforderung oder als Nettoschuld an die Zahlungsunion behandelt wird. Diese Nettoforderungen und -schulden werden in einer Rechnungseinheit ausgedrückt, deren Grundlage der Dollar mit dem Feingoldgehalt am Tage der Unterzeichnung des Abkommens sein wird. Der Wert

der Rechnungseinheit kann nur durch Ratsbeschluss abgeändert werden. Dabei darf sich kein Land einer Änderung widersetzen, wenn sie sich im Rahmen seiner eigenen Abwertung hält.

Im Falle eines ungebundenen Zahlungsverkehrs (Belgien- Schweiz) wird eine technische Vereinbarung zwischen den betreffenden Notenbanken die Meldung der Zahlungsbilanzspitzen an die BIZ ermöglichen.

- b) Deckung der Nettoforderungen und -schulden. Nach erfolgter Kompensation der Spitzen durch die BIZ werden die Nettositionen durch die sogenannten Quoten gedeckt. Für jedes Land wird eine solche im Verneherein festgesetzt, und zwar grundsätzlich in der Höhe von 15 % seines Gesamtumsatzes mit den andern OECE-Ländern im Jahre 1949. Innerhalb dieser Quote kann vorerst jedes Land einen Ueberschuss erzielen oder ein Defizit auflaufen lassen. Es handelt sich also um einen "swing", der vorerst für zwei Jahre gilt, wobei die Abdeckung von Zahlungsbilanzspitzen innerhalb der Quote zum Teil durch Kredite, zum andern Teil durch Goldzahlungen erfolgt. (Die Goldzahlungen können durch Dollars, durch die eigene Währung des Gläubigers oder durch jede andere für den Gläubiger annehmbare Währung ersetzt werden).

Für einen Schuldner der Union gestaltet sich die Ausnützung seiner Quote wie folgt: Bis zu einem Betrag von 1/5 der Quote kann er den Kredit der Union ohne Goldzahlungspflicht beanspruchen; die anderen 4/5 der Quote werden durch abnehmende Kredite und steigende Goldzahlungen gedeckt und zwar so, dass ein Schuldner bei völliger Ausnützung der Quote 60 % Kredit in Anspruch genommen und 40 % Gold gezahlt haben wird. (Es steht dem Schuldner frei, auf den Kredit zu verzichten und seine Schuld ausschliesslich in Gold zu bezahlen).

Für den Gläubiger der Union setzt sich die Quote folgendermassen zusammen: Für 1/5 seiner Quote hat er der Union vorerst Kredit zu gewähren. Für die übrigen 4/5 muss er jeweilen die Hälfte der Nettoforderung durch die Gewährung von Kredit abdecken, während ihm die Union für die andere Hälfte Gold überweist, so dass er bei Ausschöpfung der Quote 60 % Kredit gewährt und 40 % in Gold erhalten haben wird.

Wenn ein Schuldner seine Quote überschreitet, ist er zu 100 %igen Goldzahlungen verpflichtet. Wenn ein Gläubiger seine Quote überschreitet, so hat er zwar ebenfalls Anspruch auf 100 %ige Goldzahlungen, muss dann aber die handelspolitische Diskriminierung (Importbeschränkungen) durch die übrigen Mitglieder in Kauf nehmen, sofern die OECE mit diesen vollumfänglichen Goldzahlungen nicht einverstanden ist.

Für die Schweiz ist in dieser Hinsicht eine Sonderregelung vorgesehen, da ihre traditionelle Stellung als Gläubigerland die 15 %ige Quote als ungenügend erscheinen lässt. Einerseits ist ihre Quote von 15 auf 20 % (250 Millionen Dollars) erhöht worden, andererseits soll die Schweiz nach Erreichung der Quote das Recht besitzen, aus freiem Entschluss weitere Zahlungsbilanzüberschüsse mit 50 % durch Kredite abzudecken, wobei die Union die übrigen 50 % jeweilen durch Goldzahlungen begleichen würde, soweit dies die Reserven der Union nicht in ernster Weise gefährdet. Diese Sonderregelung bildet Gegenstand eines besondern Ratsbeschlusses vom 7. Juli. Für die

- 4 -

Schweiz bedeutet die Festsetzung der Quote auf 250 Millionen Dollars folgendes: Gesamtbetrag ihrer Quote = 1075 Millionen Franken; anfängliche Kreditgewährung an die Union ohne Goldzahlungen 215 Millionen Franken; Gesamtkredit innerhalb der Quote = 645 Millionen Franken; Goldzahlungen der Union an die Schweiz im Rahmen der Quote = 430 Millionen Franken.

Wenn ein Mitglied $\frac{3}{4}$ seiner Quote benützt hat, so wird die OECE mit ihm die Lage besprechen, damit das betreffende Land bei Vorliegen anormaler Verhältnisse die durch die Lage gebotenen Vorkehrungen trifft. Bei völliger Erschöpfung der Quote wird die OECE prüfen, auf welchem Wege dem Land das weitere Verbleiben in der Union ermöglicht werden kann. Für die Schweiz ist zum Vornherein, wie bereits erwähnt, eine Lösung für eine zusätzliche Finanzierung auf der Grundlage von mindestens 50% Goldzahlungen durch die Union vorgesehen.

Die Ausnützung der Quote ist in dem Sinne kumulativ, als die Gesamtüberschüsse und -defizite seit dem Inkrafttreten der Union für die Berechnung des Verhältnisses Gold/Kredit massgebend sind, so dass ein Schuldner, der Gold bezahlt hat, vorerst Anrecht auf Rückerstattung dieses Goldes besitzt, falls er in der Folge Gläubiger werden sollte, und umgekehrt.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Nettoforderung anstatt in Rechnungseinheiten der Union auch in der Währung eines anderen Landes zu halten, sofern es vorher mit diesem Land eine entsprechende Abmachung getroffen und insoweit es mit ihm in der Folge bilateral einen Ueberschuss erzielt hat. Diese Option hat aber keinen Einfluss auf die Verpflichtungen der Mitglieder und der Union zu Goldzahlungen. Bei der Liquidation der Union werden diese bilateralen Forderungen wieder von der Union übernommen.

Wenn ein Land Schuldner der Union ist, so kann es sein Defizit durch Verrechnung mit Forderungen abdecken, die es vor Inkrafttreten der Zahlungsunion auf ein anderes Mitglied bereits besessen hat, sofern diese Forderungen nicht konsolidiert worden sind.

- c) Im Falle der Gewährung von Anleihen zwischen den Regierungen zweier Mitgliedstaaten werden die beiden Parteien darüber entscheiden, ob das Anleihen in die allgemeine Kompensation durch die Zahlungsunion zu geben ist oder ob diese Mittel ausserhalb der Union zu verwenden sind. Falls als Anleihegeber private Banken auftreten, sind die Anleihebeträge frei verfügbar. Sofern sie zu Zahlungen innerhalb des Gebiets der Zahlungsunion verwendet werden, sind sie im Kompensationssystem der Union inbegriffen, wenn sie über die Verrechnungskonten der Zentralbanken abgewickelt werden. Die interessierten Regierungen können den Schuldendienst ausdrücklich von den Operationen der Union ausschliessen, falls das Anleihen ausserhalb der Union verwendet worden ist; andernfalls läuft der Schuldendienst über die Union.

3. Rückzahlung der alten bilateralen Kredite

Die auf Grund von bilateralen Zahlungsabkommen vor dem 30. Juni 1950 gewährten Kreditmargen werden durch den Beitritt zur Zahlungsunion erlöschen. Soweit diese Margen bereits in Anspruch genommen worden sind, wird eine Konsolidierung auf Grund besonderer bilateralen Abmachungen erfolgen. Erfolgt keine Einigung zwischen den Partner, so wird die OECE ein Vermittlungsverfahren durchführen und den beiden Ländern Empfehlungen erteilen (die nur bei Einstimmigkeit der OECE zustande kommen können). Kommt es mangels Einstimmigkeit nicht zu einer solchen Empfehlung, so sollen diese alten Forderungen automatisch konsolidiert und durch Vermittlung der Zahlungsunion im Laufe von zwei Jahren zurückbezahlt werden.

Mit Frankreich ist bereits eine Einigung über die Rückzahlung des alten Kredites bis Ende Juni 1952 zustande gekommen. Entsprechende Verhandlungen mit England sind leider erfolglos verlaufen. Die Schweiz wird deshalb das erwähnte Vermittlungsverfahren der OECE anrufen und einen für sie ungünstigen Beschluss des Rates schlimmstenfalls durch ihr Veto verhindern müssen, wenn sie die Rückzahlung der ausstehenden Forderungen auf England durchsetzen will. In diesem Falle müsste sie unter Umständen eine vorübergehende Trübung der Wirtschaftsbeziehungen mit Grossbritannien in Kauf nehmen.

Die einigen OECE-Ländern gewährten Kreditmargen in Höhe von rund 600 Millionen Schweizerfranken werden hinfällig. Unter der Annahme, dass bis zum Inkrafttreten der Zahlungsunion die augenblickliche Beanspruchung der Kreditmargen noch etwas ansteigt, wird man einen Betrag alter Forderungen in der Grössenordnung von 250 Millionen Franken voraussetzen dürfen. Nach den ins Auge gefassten Bestimmungen über die Konsolidierung und Rückzahlung alter Schulden läge es - bei Ausserachtlassen der mit England zu gewärtigenden Schwierigkeiten - im Ermessen der Schweiz, diesen Betrag innert zwei Jahren über die Union hereinzubringen.

4. Amerikanische Hilfe.

- a) Betriebskapital der Zahlungsunion. Die ECA wird der Zahlungsunion ein Betriebskapital von 350 - 400 Millionen Dollars zur Verfügung stellen (dieser Beschluss unterliegt noch der Ratifikation durch die Appropriations-Kommission des amerikanischen Kongresses). Zu diesem Betriebskapital kommt allenfalls der Gegenwert in nationaler Währung der unter dem 2. innereuropäischen Zahlungs- und Kompensationsabkommen nicht ausgenützten bilateralen Ziehungsrechte.
- b) Administrativer Hilfsfonds. Die ECA wird weiter einen Betrag von 150 Millionen Dollars zur Verfügung halten, um im Rahmen der Zahlungsunion denjenigen Schuldnerländern zu Hilfe zu kommen, die ihren Goldzahlungsverpflichtungen gegenüber der Union nicht nachkommen können. Die ECA wird die Gewährung dieser Hilfe unter Umständen davon abhängig machen, dass das Schuldnerland seine Wirtschaftspolitik ändert.

- c) Reservefonds. Von den für die Zahlungsunion anfänglich in Aussicht genommenen 600-650 Millionen Dollars wird die ECA 100 Millionen Dollars in Reserve stellen, über deren Verwendung sie erst später beschliessen wird.

Alle diese amerikanischen Zuwendungen und Reservefonds sind für das erste Jahr der Zahlungsunion bestimmt. Die ECA hat bereits verlauten lassen, dass sie für das zweite Jahr der Zahlungsunion erneuert würden und dass diese neue Ausstattung der Zahlungsunion den Vorrang vor der direkten Hilfe an die einzelnen Länder im vierten Marshallplan-Jahr (1951/52) haben wird.

- d) Abgesehen von diesen generellen Zuwendungen an die Zahlungsunion wird die ECA gewissen in Schwierigkeiten befindlichen Schuldnerländern noch eine Sonderhilfe von ungefähr 300 Millionen Dollars in der Form gewähren, dass ihnen in den Büchern der Zahlungsunion von Anfang an gewisse Kredite gutgeschrieben werden. Ueber diese Kredite können sie im Sinne multilateraler Ziehungsrechte verfügen.

Oesterreich und Griechenland werden im ersten Jahr in der Union überhaupt nur über diese indirekte oder sogenannte "strukturelle" Hilfe verfügen. Für das 2. Jahr ist noch keine Regelung getroffen.

Island, Norwegen, die Niederlande und die Türkei, welche ebenfalls eine solche strukturelle Hilfe erhalten sollen, würden nach deren Erschöpfung wie die übrigen Mitglieder der Union ihre Quote in Anspruch nehmen können.

Rund 2/3 des Gegenwertes in Dollars dieser indirekten "strukturellen" Hilfe werden Grossbritannien, Belgien und Schweden in der Form sogenannter bedingter Dollarhilfe zugute kommen. Dafür müssen Grossbritannien und Schweden im Rahmen der Union vorweg entsprechende Ueberschüsse erzielen, bevor ihre Quote beansprucht wird. Im Falle Belgiens wird dieser Ueberschuss auf die Quote angerechnet.

5. Verwaltung.

Die Zahlungsunion wird durch ein Direktionskomitee von sieben Mitgliedern geleitet, die nach einem Jahr wieder wählbar sind. Als Mitglieder sind Vertreter folgender Länder vorgesehen: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Holland, Dänemark und Schweiz. Ein Beobachter der ECA und der Präsident des Zahlungskomitees der OECE werden an den Sitzungen dieses Komitees ohne Stimme teilnehmen.

Die Kompetenzen des Direktionskomitees, das die Beschlüsse mit Mehrheit fasst, werden technischer Natur sein. Die Hauptobligenheit wird darin bestehen, das Funktionieren des Systems zu überwachen und beizeiten der OECE Berichte zu unterbreiten, falls das Gleichgewicht der Union bedroht erscheint.

6. Dauer der Zahlungsunion.

Die Zahlungsunion soll grundsätzlich unbestimmte Zeit dauern. Die oben beschriebenen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind hingegen auf zwei Jahre begrenzt. Nach diesem Zeitpunkt soll es jedem Mitglied freistehen, zurückzutreten oder eine neue finanzielle Verpflichtung einzugehen.

7. Austritt.

Die Mitglieder können aus der Zahlungsunion aus folgenden Gründen austreten:

- a) Ablauf der finanziellen Verpflichtungen nach zwei Jahren;
- b) Erschöpfung der Quote (für Gläubiger wie auch für Schuldner);
- c) Im Falle eines Schuldners, wenn er die vorgesehenen Goldzahlungen nicht mehr leisten kann (in welchem Falle der Austritt obligatorisch ist);
- d) Im Falle eines Gläubigers, wenn die Zahlungsunion bei den Goldzahlungen in Verzug gerät.

Im Falle höherer Gewalt kann jedes Mitglied um Prüfung der Frage nachsuchen, ob sein Verbleiben in der Union noch möglich ist.

Wenn ein Mitglied austritt, so wird dessen Schuld oder Forderung gegenüber der Union in bilaterale Schulden oder Forderungen gegenüber allen übrigen Mitgliedern pro rata ihrer Quote aufgeteilt. Auf diese Weise wird das der Union innewohnende Risiko gerecht verteilt.

8. Liquidation.

- a) Sollte auf die Weiterführung der Union einstimmig oder im Einvernehmen mit der ECA verzichtet werden, so erhalten vorerst die Gläubiger der Union eine Liquidationsdividende aus dem vorhandenen flüssigen Betriebsfonds, und zwar pro rata ihrer Forderungen.
- b) Die nach der Verteilung des Betriebskapitals noch bestehenden Forderungen der Gläubiger werden unter sämtliche Mitglieder der Zahlungsunion pro rata ihrer Quote bilateral aufgeteilt. Ein gleiches geschieht mit den im Verhältnis zur Verteilung der liquiden Mittel reduzierten Schulden, so dass alle Mitglieder das der Union innewohnende Risiko pro rata der Quoten mittragen.
- c) Die nach der bilateralen Aufteilung bestehenden Forderungen sind in Verhandlungen zwischen den jeweiligen Partnern zu konsolidieren. Kommt es zu keiner Einigung, so schaltet sich die OECE mit einem Vermittlungsverfahren ein. Bleibt es erfolglos, so sind diese bilateralen Schulden innert drei Jahren vom Zeitpunkt der Liquidation an rückzahlbar.

Wenn angenommen wird, dass bei der Liquidation sämtliche Quoten ausgenützt sind, wird auf die Schweiz ein Betrag von etwa 300 Millionen Franken bilaterale Schulden und ein gleich hoher Betrag bilaterale Forderungen entfallen. Das sich daraus ergebende Risiko fügt sich zu demjenigen, das

der Schweiz bereits aus der bilateralen Aufteilung ihrer eigenen Forderung entsteht.

- d) Das Kapital der Union, welches nach der Liquidierung aus dem Teil der Verpflichtungen der Schuldnerländer bestehen wird, um welchen die Schulden bei Verteilung der liquiden Mittel gekürzt worden sind, wird Eigentum der ECA sein. Allenfalls sollen diese Aktiven unter die Hilfe empfangenden Marshallplan-Länder nach dem Schlüssel des Jahres 1949/50 verteilt werden. Ein Land, das seinen bilateralen Liquidationsverpflichtungen gegenüber einem Gläubiger nicht nachgekommen ist, soll dabei von der Verteilung ausgeschlossen sein.

9. Zinssätze.

Während des Bestehens der Union haben die Gläubiger Anspruch auf einen Zinssatz von 2%. Die Schuldner haben 2 % zu bezahlen für zwölfmonatigen Kredit, 2 1/4 % für 24 monatigen Kredit und 2 1/2 % für über zweijährigen Kredit.

Für die nach der Liquidierung bestehenden bilateralen Forderungen ist im Falle der automatischen Rückzahlung innert drei Jahren ein Zinssatz von 2 3/4 % vorgesehen.

10. Währungsgarantie.

Da die Währungseinheit auf dem Dollar mit einem bestimmten Feingoldgehalt beruht, geniessen die Gläubiger eine auf Gold basierende Währungsgarantie.

Im Falle des Rücktrittes eines Mitgliedes oder der Liquidierung der Union werden die entstehenden bilateralen Forderungen in der Landeswährung des Gläubigers ausgedrückt.

11. Handelspolitische Regeln.

Dem Abkommen über die Zahlungsunion werden gewisse handelspolitische Regeln beigelegt, welche das Funktionieren des Systems sicherstellen und den Aussenhandel der Mitglieder fördern sollen. Ihre Bedeutung lässt sich wie folgt umschreiben:

- a) Die Mitglieder der Zahlungsunion sind verpflichtet, spätestens vom 1. Januar 1951 an bei ihrer Einfuhrpolitik auf jede Art von Diskriminierung zu verzichten.

Dieser Grundsatz gilt für alle Massnahmen, die ergriffen werden, um das heute von der OECE vorgeschriebene Ausmass der Liberalisierung von 50% auf einen höheren Prozentsatz zu bringen. Für die seit dem Herbst 1949 schon durchgeführte Liberalisierung von 50% ist durch Aenderung oder Ausdehnung der Liberalisierungslisten bis zum Jahresende jede heute noch bestehende Diskriminierung auszuschalten.

Was die noch kontingentierte Wareneinfuhr betrifft, wird die OECE vor dem 1. November beschliessen, welche Vorkehren zu treffen sind, damit auch in dem nichtliberalisierten Sektor der Einfuhr die Diskriminierungen aufhören.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfährt jedoch gewisse Ausnahmen: so kann sich ein Land, das durch einfuhrhemmende Massnahmen eines andern Landes wie prohibitive Zölle, Staatsmono-

pole, innere Abgaben usw. vom Genuss der Liberalisierung praktisch ausgeschaltet wird, durch diskriminierende Einfuhrbeschränkungen zu Ungunsten des betreffenden Partners handelspolitisch zur Wehr setzen. Solche Diskriminierungen sind allerdings der Organisation unverzüglich zu melden, worauf diese ein Vermittlungsverfahren einleitet. Im Falle des Scheiterns kann das geschädigte Land die Diskriminierung fortsetzen. Jedes Land, dessen wichtigste Einfuhrprodukte bei der Liberalisierung der Wareneinfuhr durch die andern Länder übergangen worden sind, hat ein Rekursrecht an die OECE, soweit direkte Verhandlungen mit den andern Mitgliedstaaten zu keinem Ergebnis geführt haben. Scheitern die Vermittlungsbemühungen der Organisation, so kann das geschädigte Land von der Pflicht der Nichtdiskriminierung entbunden werden.

Für die Schweiz ist ein besonderer handelspolitischer Grundsatz von Interesse: Hat ein Land 85% seiner Wareneinfuhr liberalisiert, wie dies heute im Falle der Schweiz zutrifft, so kann es im Rahmen der unter Kontingentierung stehenden Einfuhr gegenüber seinen Handelspartnern schon vor Anrufung der OECE diskriminieren, soweit sie seine wichtigen Exportprodukte bei der Aufstellung der Liberalisierungslisten nicht berücksichtigen.

- b) Vom 1. Januar 1951 an sind die von den OECE-Ländern aufzustellenden Liberalisierungslisten für eine Einfuhrbefreiung von 60% zu konsolidieren, das heisst sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr umgestaltet werden.
- c) Die OECE-Länder werden bis zum 1. Januar 1951 darüber verhandeln, inwieweit für gewisse Warenpositionen durch eine allen Ländern gemeinsame Liberalisierungsliste ein freier Markt innerhalb Europas geschaffen werden kann.
- d) Auf dem Gebiete des unsichtbaren Handelsverkehrs hat jedes Land vom 1. Oktober an unter Vermeidung von Diskriminierungen den Ratsbeschluss vom 3. Mai über die Liberalisierung dieses Aussenhandels-Sektors anzuwenden.

Soweit Diskriminierungen lediglich aus Gründen der Zahlungsbilanz im Verhältnis zu gewissen Ländern bestanden haben, sind diese sofort nach Inkraftsetzen des Abkommens über die Zahlungsunion aufzuheben.

- e) Ein Schuldner der Zahlungsunion, dessen Nettoposition sich so verschlechtert, dass er für seine Währungsreserven fürchtet, kann die weitere Befreiung seiner Einfuhr einstellen oder sogar neue Importrestriktionen einführen, allerdings nur auf multilateraler Grundlage, das heisst ohne Diskriminierung einzelner Länder.

12. Weitere Liberalisierungsmassnahmen.

Der Rat der OECE hat am 7. Juli folgende Beschlüsse für die weitere Liberalisierung der Einfuhr gefasst:

- a) Jeder Mitgliedstaat wird 14 Tage nach Unterzeichnung des Abkommens die gemäss geltenden Ratsbeschlüssen verwirklichte 50%ige Befreiung seiner Einfuhr von den mengenmässigen Beschränkungen auf 60% erhöhen, und zwar gesondert für die drei Kategorien: landwirtschaftliche Produkte; Rohstoffe; Fertigfabrikate.
- b) Vor Jahresende wird die OECE die Modalitäten bestimmen, nach denen diese Befreiung bis auf 75% zu erhöhen sein wird, wobei in Kreisen der OECE die Meinung vorherrscht, dass für diese weitere Liberalisierung nur noch die Gesamteinfuhr als solche in Betracht zu ziehen ist und nicht mehr die drei oben genannten Kategorien gesondert. Da die Schweiz schon heute im Durchschnitt eine Liberalisierung von rund 85% durchgeführt hat, wird sie durch diese Bestimmung nicht in Schwierigkeiten geraten. Ueberdies hat die schweizerische Delegation am 31. Januar im Europäischen Wirtschaftsrat erklärt, dass im landwirtschaftlichen Sektor eine weitergehende Befreiung als die heute vorhandene (rund 60%) ausgeschlossen sei.

13. Provisorische Anwendung.

Ein Protokoll über die provisorische Anwendung überbrückt die Zeit bis das Abkommen über die Zahlungsunion in Kraft tritt, was nach Hinterlage sämtlicher Ratifikationsdokumente der Fall sein wird. Das Protokoll enthält eine Bestimmung, wonach die Schweiz die Möglichkeit hat, die Anwendung des Abkommens auf sie erst nach erfolgter Ratifikation zu erklären. Diese Notifikation hat im Moment der Hinterlage des Ratifikationsinstruments zu erfolgen.

Der Beitritt zur Zahlungsunion würde für die Schweiz folgendes bedeuten:

- a) Es erwüchse ihr für 2 Jahre die Pflicht zur Kreditgewährung an die Union im Betrage von 645 Millionen Franken, soweit sie gegenüber der Gesamtheit der Mitglieder Zahlungsbilanzüberschüsse erzielt. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Goldzahlungen könnte sie Ueberschüsse der Zahlungsbilanz bis Ende Juni 1952 im Ausmasse von insgesamt 1075 Millionen Franken finanzieren, wobei es ihr frei stünde, nach Erreichung dieses Betrages weitere Ueberschüsse höchstens zur Hälfte durch Kredite zu decken, während die Union die andere Hälfte durch Goldzahlungen begleichen würde.
- b) Bei der unter a) erwähnten Kreditverpflichtung ist zu berücksichtigen, dass die in den heute bestehenden bilateralen Verträgen mit Frankreich, England, den Niederlanden und Norwegen eingeräumten Kreditmargen von rund 600 Millionen Franken hin-fällig und dass die effektiv bereits gewährten Kredite von rund 250 Millionen Franken bis zum 30. Juni 1952 zurückbe-zahlt würden, sofern die Schweiz darauf besteht.
- c) Die handelspolitische Diskriminierung, der die Schweiz als Hartwährungsland bisher ausgesetzt war, würde grundsätzlich verschwinden. Hieraus würde auch der schweizerische Reise-verkehr mit Bezug auf einige Länder einigen Nutzen ziehen, wenn auch die Zahlungsunion noch nicht die Freizügigkeit des Tourismus bedeutet. Falls die wichtigen schweizerischen

Exportprodukte in den Liberalisierungslisten der andern Länder unberücksichtigt bleiben oder die schweizerische Ausfuhr auf administrative Hindernisse stossen sollte, stünde der Schweiz die Möglichkeit zu gewissen, allerdings beschränkten handelspolitischen Abwehrmassnahmen offen.

- d) Grundsätzlich bleibt die Möglichkeit bilateraler Handelsvertragsverhandlungen weiterbestehen, doch braucht nicht mehr mit Bezug auf jedes Land das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz durch Beschränkungen der Ausfuhr usw. herbeigeführt zu werden. Die Mitglieder der Union können den zu liberalisierenden Teil ihrer Einfuhr nicht mehr unmittelbar in den Dienst der Ausfuhr stellen. Darin liegt für jedes Land ein Element der Unsicherheit, gleichzeitig kann aber gerade diese Auflockerung des innereuropäischen Handels den Mitgliedern der Union zum Vorteil gereichen.
- e) Die Schweiz wird eine Liste von Einfuhrbefreiungen gemäss Ratsbeschluss im Ausmasse von 60% aufzustellen haben; die verbleibenden 40% werden gegebenenfalls, soweit sie als Verhandlungspositionen betrachtet werden können, für die bilateralen Verhandlungen eingesetzt werden müssen, um diejenigen Gegenkonzessionen für typische schweizerische Exportprodukte zu erhalten, die auf den Liberalisierungslisten unserer Handelspartner nicht vorgesehen sind.

Die bundesrätliche Finanz- und Wirtschaftsdelegation hat die sich für die Schweiz ergebende Lage bereits geprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass ein Verzicht auf den Beitritt zur geplanten Zahlungsunion für unser Land Folgen von schwer zu schätzender Tragweite hätte. Die vorgeschlagene Lösung ist zwar unvermeidlich mit gewissen Unvollkommenheiten behaftet, ist sie doch nur als Behelf für die Zeit gedacht, bis die Konvertibilität der europäischen Währungen verwirklicht sein wird. Es handelt sich indessen um ein Gemeinschaftswerk gerade derjenigen Länder, mit denen uns die engsten Beziehungen verbinden. Die Schweiz müsste, wenn sie sich ihm fernhielte, die handelspolitische Diskriminierung noch viel stärker zu spüren bekommen, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist. Wenn sie Mitglied der Zahlungsunion würde, dürfte sich dagegen für Teile ihrer Ausfuhr, für die Weiterführung ihrer Finanzbeziehungen und mit Bezug auf einige Länder auch für den Reiseverkehr günstigere Aussichten eröffnen.

IV.

Gegenwärtig sind die Organe der OECE damit beschäftigt, den Abkommenstext zu bereinigen. Das Vertragswerk soll am 18. August durch die Stellvertreter der Staatsminister unterzeichnet werden.

Es handelt sich nunmehr darum, die schweizerische Delegation bei der OECE zu ermächtigen, das Abkommen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und der Ratifizierung durch den Bundesrat sowie das Protokoll über die vorläufige Anwendung zu unterzeichnen. Die Delegation hätte dabei zu erklären, dass

- 12 -

die Schweiz sich auf die Bestimmung des Protokolls über die vorläufige Anwendung stützen wird, wonach das Abkommen erst vom Anfang der Rechnungsperiode an, in welchem die Ratifikation erfolgt, auf sie anwendbar sein wird. Die neuen Rechnungsperioden beginnen jeweilen am 1. September, 1. November und 1. Januar.

Es erscheint in diesem Zusammenhang wichtig, dass die eidgenössischen Räte über den effektiven Beitritt der Schweiz zur Zahlungsunion in der kommenden September-Session Beschluss fassen, damit die Diskriminierungen, denen die Schweiz inzwischen ausgesetzt ist, baldigst aufgehoben werden und sie so in möglichst ausgedehntem Masse der Erleichterungen teilhaftig wird, welche ihr die Zahlungsunion bietet. Das Politische und das Volkswirtschaftsdepartement werden dem Bundesrat im Hinblick auf die Verabschiedung dieses Geschäftes durch die eidgenössischen Räte demnächst eine Botschaft zur Genehmigung vorlegen."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

- 1) Der Bundesrat nimmt von dem vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis.
- 2) Der schweizerische Delegierte bei der OECE wird ermächtigt, das Abkommen über die Zahlungsunion sowie das Protokoll über die vorläufige Anwendung zu unterzeichnen, wobei er folgende Erklärung abzugeben hat:
 "Mon Gouvernement m'a autorisé à signer le présent accord sous réserve de son approbation par les Chambres fédérales, étant entendu que cette signature est donnée dans les conditions mêmes que la Suisse, en date du 9 juillet 1947 et conformément à son statut traditionnel, a posées à sa participation à l'OECE."
- 3) Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die hiezu notwendige Vollmacht auszustellen.
- 4) Der Presse wird durch ein Communiqué von vorstehendem Beschluss Kenntnis gegeben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement: Generalsekretariat, Handel (10), OECE-Dienst (10); Politisches Departement (10), Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser